

Mietvertrag Schützenstube

Schützenhaus Bannwil, Schützenweg 8, Bannwil

Mieter/in:

Name, Vorname

Adresse

PLZ, Ort

Telefon + Handy

E-Mail-Adresse

Anzahl Personen

Sitzplätze und Geschirr für max. 40 Personen!

Mietdauer

Das Formular ausdrucken, ausfüllen, unterschreiben und an Hüttenwartin Alice Ryf zustellen:

➔ Alice Ryf, Schützenweg 13, 4913 Bannwil | 079 525 46 83 oder alice_ryf@bluewin.ch

Die Mieterschaft nimmt mindestens 3 Tage vor Mietbeginn mit der Hüttenwartin Kontakt auf.

VERMIETERIN

Die Vermieterin verpflichtet sich, der Mieterschaft die Mietsache entgeltlich zum Gebrauch zu überlassen. Die Bedingungen richten sich nach der Benützungsordnung für den Gebrauch der Sache. Wo nichts Anderes festgelegt wurde, geltend die üblichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts und des Reglements über die Nutzung der öffentlichen Räume der Einwohnergemeinde Bannwil.

MIETER/IN

Die Mieterschaft verpflichtet sich, die Mietsache pfleglich zu behandeln und in ordentlichem und gereinigtem Zustand zurückzugeben.

Die unterzeichnenden Eltern von Jugendlichen unter 18 Jahren verpflichten sich, die Jugendlichen in geeigneter Form zu beaufsichtigen und für die Einhaltung der Benützungsordnung besorgt zu sein. Bei Schäden sowie für mangelhafte Reinigung haften die unterzeichnenden Eltern persönlich. Bei ungenügender Aufsicht kann, unter Kostenfolge für die Mieterschaft bzw. Eltern, eine Wegweisung erfolgen.

HAFTUNG

Die Mieterschaft haftet für entstandene Schäden an der Mietsache. Der Aufwand für eine allfällige Nachreinigung werden der Mieterschaft in der Höhe der tatsächlichen Kosten, von der Finanzverwaltung Bannwil in Rechnung gestellt. Die Vermieterin, beziehungsweise dessen Vertreterin (nachfolgend Hüttenwartin genannt), die die Schützenstube nach Gebrauch wieder abnimmt, entscheidet abschliessend ob nachgereinigt werden muss.

MIETDAUER

In der Regel 24 Stunden, wenn nichts Anderes vereinbart wurde.

RÜCKTRITT VOM MIETVERTRAG

Erfolgt der Rücktritt weniger als 7 Tage vor dem vereinbarten Termin, ist die Miete in voller Höhe geschuldet. Telefonische Reservationen gelten nicht als verbindlich. Als verbindlich gilt ausschliesslich der unterzeichnete Mietvertrag.

BEZAHLUNG DER MIETE

Die Bezahlung hat vor Ort und Stelle in Bar oder via Twint, vor der Übergabe zu erfolgen.

Miete: Franken

Mit der Unterschrift unter dem Mietvertrag bestätigt die Mieterschaft, dass die Bedingungen im Mietvertrag und der Benützungsordnung zu Kenntnis genommen und dass das Mietobjekt in einem ordnungsgemässen und sauberen Zustand übernommen wurde.

Datum:

Der Mieter/Die Mieterin:

Unterschrift Eltern, wenn Mieter unter 18 Jahren

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift der Eltern, wenn Mieter/in jünger als 18 Jahre

Die Vermieterin:

EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL

.....
Unterschrift Hüttenwartin Alice Ryf

BENÜTZUNGSORDNUNG SCHÜTZENHAUS UND SCHÜTZENSTUBE

In der Miete sind folgende Dienstleistungen inbegriffen:

- Benützung der Schützenstube, in der Regel für 24 Stunden, wenn nichts Anderes vereinbart wurde.
- Brennholz für das Cheminée, Strom für Licht und Küche sowie Wasser.
- Tafelservices mit Besteck, Gläsern und Pfannen.

Kosten für defektes oder fehlendes Geschirr, Gläser und Gegenstände jeglicher Art:

- Effektive Kosten

Die Mieterschaft hat Schäden an der Mietsache von sich aus zu melden. Bei Unterlassung wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 50.00 Franken erhoben.

Die Miete der Schützenstube wurde von der Gemeinde Bannwil wie folgt festgelegt:

- Die Einwohner sowie die ortsansässigen Vereine von Bannwil Fr. 130.00
- Alle übrigen Mieter bezahlen Fr. 180.00

Ab 22.00 Uhr...

- Müssen die Fenster geschlossen werden
- Muss die Lautstärke der Musik reduziert werden

Sorgfaltspflicht

Die Mieterschaft verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten und Einrichtungen mit äusserster Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägel, Schrauben usw. ist untersagt. Sämtliche Klebestreifen aller Art sind vor der Abgabe vollständig zu entfernen.

Türen, Fenster, Licht

Sämtliche nicht verwendete Türen sind mit dem Schlüssel abzuschliessen. Die Fenster sind soweit möglich geschlossen zu halten und das Licht ist bei Nichtgebrauch abzuschalten.

Schlussreinigung

Die Mieterschaft hat vor dem Abnahmetermin eine gründliche Schlussreinigung durchzuführen, inklusive dem Aussenbereich. Hierfür werden von der Vermieterin die geeigneten Mittel in genügender Menge, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ist die Reinigung nach Ansicht der Hüttenwartin ungenügend, hat die Mieterschaft bei der Abnahme die Gelegenheit, die beanstandeten Mängel zu beseitigen. Unterlässt er/sie dies, wird auf seine/ihre Kosten eine Nachreinigung durchgeführt. Der Stundensatz hierfür ist unter „Tarife Hauswart“ zu finden.

Rauchen

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen untersagt. Es sind die Aschenbecher im Aussenbereich zu verwenden. Zigarettenstummel im Umfeld des Schützenhauses und auf dem Vorplatz sind zu beseitigen.

Stundentarife Hüttenwartin

- Fr. 30.00

Mietvertrag, Bezahlung der Miete

Der Mieter ist verpflichtet, den vollständig ausgefüllten Mietvertrag vorgängig der Hüttenwartin zuzusenden. Die Miete ist vor Mietbeginn vollständig zu bezahlen.